

GEMEINDE VISBEK

Landkreis Vechta



17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heide/Sillenbäke II“

UMWELTBERICHT (Teil II)

Entwurf

02.08.2021

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1 Landschaftsprogramm	1
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Landschaftsplan	2
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Biologische Vielfalt	14
3.1.5 Schutzgut Boden / Fläche	14
3.1.6 Schutzgut Wasser	15
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	16
3.1.8 Schutzgut Landschaft	16
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.2 Wechselwirkungen	17
3.3 Kumulierende Wirkungen	18
3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	18
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	19
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	19
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	19
5.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
5.1 Vermeidung / Minimierung	20
5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	21
5.2.1 Bilanzierung Schutzgut Pflanzen	21
5.3 Maßnahmen zur Kompensation	22
6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	23
6.1 Standort	23
6.2 Planinhalt	23
7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	23
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	23
7.1.1 Analysemethoden und -modelle	23
7.1.2 Fachgutachten	23

7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	23
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	23
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24
9.0	LITERATUR	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Planungsrechtliche gebundene Kompensationsfläche im Geltungsbereich des 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Landkreis Visbek 2020, unmaßstäblich).	3
Abbildung 2: Verbuschende Ufervegetation des Grabens vor den Unterhaltungsmaßnahmen. Foto: August 2020, Stutzmann.	9
Abbildung 3: Vegetationsfreier Graben nach den Unterhaltungsmaßnahmen im Sommer 2020. Foto: Oktober 2020, Stutzmann.	10
Abbildung 4: Blick vom Moorweg in das nördlich gelegene Plangebiet. Foto: August 2020, Stutzmann.	11
Abbildung 5: Scherrasen und gehölzreicher Hausgarten im nördlichen Plangebiet. Foto:	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertung der im Geltungsbereich erfassten Biotoptypen	13
Tabelle 2: Ermittlung des Eingriffsflächenwerts (Bestandsanalyse)	21
Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand)	21

ANLAGE

Plan Nr. 1: Bestand Biotoptypen

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Visbek beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnbebauung süd-südöstlich des Hauptortes Visbek zu schaffen und führt hierfür die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heide/Sillenbäke II“ durch.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,38 ha. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Räumlicher Geltungsbereich“, „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“, „Anlass und Ziel der Planung“ sowie „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet, das als Wohnbaufläche dargestellt wird, umfasst eine Größe von rd. 2,38 ha. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen im gesamten Geltungsbereich wird ein unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zur 17. Flächennutzungsplanänderung dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung ein. In dieser Region haben vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Quellgebiete, Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoores und Bodensaurer Magerrasen. Besondere Priorität hat der Schutz der Dümmer-Niederung. Mit etwa 4,5% schutzwürdiger Fläche liegt diese Region etwa im Landesdurchschnitt. Der Schutz dieser Bereiche ist zunächst vorrangig. Daneben bedarf es jedoch auch der Entwicklung naturnaher Ökosysteme, besonders durch Regeneration degenerierter Hoch-

moore und Förderung standortgemäßer Laubwälder. Vorrangig entwicklungsbedürftig sind Eichenmischwälder armer Sandböden (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta in der digitalen Fassung von 2005 trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Der südliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung (Karte 1 – Biotopkomplexe und Biotoptypen), welches lediglich eine Grundbedeutung für Arten und Biotopschutz aufweist (Karte 1a – Biotoptypen und Biotopkomplexe – Bewertung und wichtige Bereiche). Der nördliche Teil wird bereits dem besiedelten Bereich zugeordnet.
- Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist den Landschaftsbildeinheiten der ebenen und flachwelligen Naturräume zuzuordnen und wird als Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente dargestellt (Karte 2 – Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit). Der nördliche Teilbereich wird den Orts- und Siedlungsbildern zugeordnet. Es handelt sich um einen größeren Siedlungskomplex städtischer Prägung.
- Das Plangebiet verfügt im Norden über geringe Voraussetzungen für das Landschaftserleben (Karte 2a – Landschaftsbild – wichtige Bereiche und Bewertung), im Süden verfügt es Grundvoraussetzungen für das Landschaftserleben.
- Nach Angaben der Karte 3 (Boden) wird der Geltungsbereich von Pseudogley-Plaggenesch eingenommen. Nördlich werden verdichtete Siedlungen mit hohem bis sehr hohem Versiegelungsgrad dargestellt.
- Der Bedeutung des Bodens bzw. der Leistungsfähigkeit des Bodens wird im südlichen Teil des Geltungsbereichs als hoch eingestuft (Karte 3a: Boden Bewertung und wichtige Bereiche). Der nördliche Teil des Geltungsbereichs verfügt über eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit bzw. geringe Bedeutung.
- Gemäß Karte 4.1 (Grundwasser) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich bei 200-300 mm/a und ist damit als hoch einzustufen. Lediglich für die als Siedlungsflächen dargestellten Bereiche wird eine Verringerung der Grundwasserneubildung und erhöhtem Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung abgebildet.
- Das südliche Plangebiet wird gemäß Karte 5 (Klima / Luft) als Ackerklimatop mit großflächig dominierender Ackernutzung und wenigen Gehölzstrukturen sowie als Kaltluftentstehungsgebiet mit zeitweiser Luftbelastung durch Gülle dargestellt (Karte 6 – Klima). Der Nordteil hingegen wird dem Siedlungsklima durch verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete zugeordnet.
- Gemäß Karte 7 (Zielkonzept) sind durch das vorgeschlagene Zielkonzept die Mindestanforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege zu erfüllen.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Visbek in der Fassung vom März 2001 trifft zum Geltungsbereich folgende Aussagen:

- Gemäß Karte 1 (Geologie) befindet sich der Geltungsbereich auf Böden aus fluviatilen Ablagerungen (Auensedimenten).
- Nach Angaben der Karte 2 (Böden) sind im Plangebiet Auengleye und in tiefen Lagen Anmoorgleye ausgeprägt.

- Die potentiell natürliche Vegetation stellen Buchen-Traubeneichenwälder (Karte 3 - Potenziell natürliche Vegetation) dar.
- Gemäß Karte 6 (Landschaftsbild) befindet sich im Plangebiet eine alte Ackerflur/Esch.
- Nach Angaben der Karte 7 (Belastungen und Gefährdungen von Natur und Landschaft) ist für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs bereits eine Bebauung vorgesehen.
- Nach Angaben der Karte 8 (Wasser und Klima) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzbereiches „Holzhausen“ (Schutzzone II).
- Gemäß Karte 9b, die Angaben zur Landschaftsentwicklung sowie zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen macht und Nutzungsanforderungen formuliert, wird der nördliche Teil des Geltungsbereichs dem Entwicklungsbereich „Siedlung“ zuzuordnen.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2020) befindet sich der Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) in rd. 120 m Entfernung östlich des Plangebietes der 17. Flächennutzungsplanänderung.

In rd. 640 m Entfernung östlich des Geltungsbereichs befindet sich das FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ (EU-Kennzahl 3115-301).

Ebenfalls in rd. 640 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Endeler- und Langenheide mit den Tälern der Engelmansbäke, Twillbäke, Schaarenbäke und Aue“ (LSG VEC 2).

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich planungsrechtlich gebundene Kompensationsflächen für ein Bauvorhaben im Außenbereich (LANDKREIS VECHTA 2020).



Abbildung 1: Planungsrechtliche gebundene Kompensationsfläche im Geltungsbereich des 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Landkreis Visbek 2020, unmaßstäblich).

Ferner existieren im Geltungsbereich sowie dessen näherer und weiterer Umgebung keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2020).

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Flächennutzungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Flächennutzungsplanänderung, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und berücksichtigt. Allgemeine Hinweise werden in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 17. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Visbek aus dem Jahr 2016 wird der größere, südlich gelegene Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser umfasst eine Flächengröße von 1,88 ha. Der kleinere Änderungsbereich im Norden, der über eine Größe von 0,49 ha verfügt, wird bislang als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Kompensationsflächen gem. den Daten des Landkreises vom 31.03.2014 sowie dem bisherigen Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Bereich der Wohnbauflächen wird eine Überbauung und Versiegelung von Flächenanteilen des Plangebietes ermöglicht. Für diese Baufläche wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit zulässiger Überschreitung bis auf 0,6 angenommen.

Die konkrete Planung zur Gebietsentwicklung erfolgt im Parallelverfahren, der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Heide/Sillenbäke II“.

Nachfolgend werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes einen durch eine landwirtschaftliche Ackernutzung geprägten Bereich dar. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich bereits Siedlungsnutzungen, die sich weiter nördlich fortsetzen. Westlich verläuft die Heidestraße, südlich grenzt der Moorweg an.

Bewertung

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Umfeld des vorliegenden Geltungsbereichs und der Vorprägung des Gebietes kann von einer allgemeinen Bedeutung des Plangebietes für die Erholung ausgegangen werden.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die verträgliche Eigen- und Weiterentwicklung der Gemeinde Visbek vorbereitet werden. Für das Schutzgut Mensch bedeutet die geplante Bebauung eine gewisse Minderung des Erholungswertes, die Verminderung von Flächen für Landwirtschaft sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr. Insgesamt sind diese Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch jedoch als **weniger erheblich** zu bewerten.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen im Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020). Die entsprechenden Biotoptypkürzel werden in Klammern angeführt und in der kartografischen Darstellung (Plan Nr. 1) verwendet. Die Nomenklatur der Pflanzen basiert auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004). Teilweise erfolgt die Zuweisung der Biotoptypen abhängig des vorhandenen Bodentyps. Die Bodentypen des Untersuchungsraumes wurden der BK50 (LBEG 2020) entnommen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine bodenkundlichen Untersuchungen durchgeführt.

Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Brusthöhendurchmesser angegeben. Ihre explizite Erfassung beginnt ab einem Stammdurchmesser von etwa 0,3 m. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe ihrer Stammdurchmesser angegeben.

Die Biotoptypenkartierung wurde am 11.08.2020 durchgeführt, ein zweiter Geländetermin fand am 17.10.2020 statt.

Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 117, für das die Biotoptypenkartierung erfolgte und für das anteilig die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird, befindet sich am Südrand des Ortskerns der Gemeinde Visbek. Es wird im Westen durch die Heidestraße, im Süden durch den Moorweg begrenzt. Das Plangebiet umfasst mehrere Ackerflächen sowie Wohngrundstücke. Es wird in Nord-Süd-

Richtung von einem Graben durchflossen. Insbesondere an den Außenrändern des Plangebiets wurden Wald- und Gehölzbestände festgestellt. Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung des vollständigen Untersuchungsgebietes.

Gemäß der BK 50 (LBEG 2020) verläuft das Plangebiet auf Mittlerem Braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2020) festgestellt werden:

- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen,
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände

Bei der ersten Kartierung im August 2020 wurden mehrere Einzelbäume (HBE) erfasst. Es handelt sich hierbei um Stiel-Eichen (*Quercus robur*), einen Obstbaum, mehrere Walnussbäume (*Juglans regia*), eine Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und eine Hybridpappel (*Populus spec.*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,4 und 1,1 m. Im Oktober 2020 wurde eine zweistämmige Stiel-Eiche im Uferbereich des nährstoffreichen Grabens gefällt vorgefunden. Sie wurde in der Karte entsprechend gekennzeichnet. Der Uferbereich des Grabens weist weitere Baumstümpfe auf, die auf frühere Fällarbeiten hinweisen.

Südlich der gefällten Bäume wachsen zwei Einzelsträucher (BE), ein Obstgehölz und eine Stiel-Eiche.

Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft eine zur Baumhecke (HFB) durchgewachsene Feldhecke aus Stiel-Eichen und Zitter-Pappeln mit Stammdurchmessern zwischen 0,4 und 0,9 m.

Im Nordosten befindet sich ein Schwarz-Erlenbestand (*Alnus glutinosa*), der im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme aufgeforstet wurde (LK Vechta 2020). Im Unterwuchs der Erlen mit Stammdurchmessern von maximal 0,2 m dominiert die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) als nitrophile Art. Der Bestand wurde aufgrund seiner geringen Größe und der Abwesenheit von Arten einer Wald-Krautschicht als naturnahes Feldgehölz (HN) eingestuft.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie hiervon abzweigend wurden mehrere lineare Gehölzbestände erfasst. Hierbei handelt es sich um eine Baum-Wallhecke (HWP), eine Strauch-Baumwallhecke (HWM), eine Strauchhecke (HFS) sowie ein sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) aus jungen Zitter-Pappeln. Die Hecken werden in der Strauchschicht von Schlehe (*Prunus spinosa*), Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Weide (*Salix spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stiel-Eiche und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) geprägt. In der Baumschicht wurden Zitter-Pappeln, Stiel-Eichen, Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Schwarz-Erle mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 1,1 m festgestellt. Die Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG. Ihre Standorte

sind im Wallheckenkataster des LK Vechta als beeinträchtigt bzw. zu überprüfen gekennzeichnet.

Südlich des Plangebiets verläuft eine Baumreihe (HBA) aus jungen Stiel-Eichen, Obstgehölzen und Mehlbeere (*Sorbus spec.*). Auf einer Teilstrecke wurden die Bäume durch ein Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN) ergänzt.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein sonstiger Nadelforst (WZ) aus Tannen (*Abies spec.*). Die Stammdurchmesser der Bäume betragen 0,3 bis 0,4 m. Ein deutlich ausgeprägter Waldrand konnte ebenso wie eine prägnante Krautschicht nicht erfasst werden. Die Einstufung als Wald wurde aufgrund des Erreichens der Mindestgröße von etwa 0,5 ha vorgenommen.

Binnengewässer

Der quer durch das Plangebiet verlaufende nährstoffreiche Graben (FGR) wies im August 2020 Verlandungstendenzen mit Arten wie Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) auf. Der Uferbereich beherbergte einen halbruderalen Bestand von Gräsern des Grünlands sowie Kräutern unterschiedlicher Nährstoffverhältnisse und Feuchtegrade wie Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Großer Brennnessel, Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*). Weiterhin wurde eine Verbuschung mit jungen Exemplaren einer Hybrid-Pappel erfasst (Abbildung 2). Zwischen der ersten und der zweiten Bestandsaufnahme im Oktober 2020 wurde der Graben geräumt. Sohl- und Uferbereich waren somit bei der zweiten Begehung vegetationsfrei (Abbildung 3).

An der Westgrenze des Plangebiets verläuft ein trockenengefallener Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZu). Der Graben weist keine Wasserpflanzen auf und wird im Uferbereich von halbruderaler Vegetation begleitet.



Abbildung 2: Verbuschende Ufervegetation des Grabens vor den Unterhaltungsmaßnahmen. Foto: August 2020, Stutzmann.



Abbildung 3: Vegetationsfreier Graben nach den Unterhaltungsmaßnahmen im Sommer 2020. Foto: Oktober 2020, Stutzmann.

Grünland

Südlich und südöstlich des Plangebiets befinden sich zwei Grünlandflächen. Sie waren zum Zeitpunkt der ersten Kartierung kurzrasig und wurden aufgrund ihres hohen Anteils an Vertretern des Intensivgrünlands wie Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) als artenarmes Intensivgrünland (GI) eingestuft.

Stauden- und Ruderalfluren

An den Rändern der aufgeforsteten Fläche im nordöstlichen Plangebiet wurden zwei Dominanzbestände der Großen Brennnessel als Artenarme Brennnesselfluren (UHB) erfasst. Auch eine östlich anschließende, brachgefallene Fläche wurde entsprechend eingestuft.

An der Ostgrenze des Plangebiets verläuft abschnittsweise eine Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) mit einem hohen Anteil nitrophiler und/oder kurzlebiger Arten wie Echter Kamille (*Matricaria recutita*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Großer Brennnessel und Quecke (*Elymus repens*)

An der Nordseite des Moorweges verläuft eine halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit einer Mischung aus Gräsern des Grünlands wie Glatt-hafer (*Arrhenaterum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) sowie kurz- und langlebigen nitrophilen Arten wie Echte Kamille und Große Brennnessel.

Acker- und Gartenbaubiotope

Der größte Teil des Plangebiets sowie auch angrenzende Flurstücke werden von Ackerflächen eingenommen (Abbildung 4). Auf diesen Sandäckern (AS) wurden in der Sommerperiode 2020 Getreide (g), Kartoffeln (h) und Mais (m) angebaut. Wertgebende Arten der Segetalflora wurden nicht festgestellt. Die Ackerfläche im östlichen Plangebiet weist eine Einsaat mit Bienenfutter-Arten (j) wie Büschelschön (*Phacelia tanacetifolia*), Borretsch (*Borago officinalis*) und Gewöhnliche Sonnenblume (*Helian-*

thus annuus) auf. Die Fläche beherbergt zusätzlich Unkräuter wie Franzosenkraut (*Galinsoga spec.*) und verteilt über die gesamte Fläche Individuen von Kultur-Hanf (*Cannabis sativa*). Bei letzterer Art ist unklar, ob sie als Verunreinigung des Saatguts zu betrachten ist, oder ob es sich um eine Komponente der Ansaat handelt, deren Samen als Vogelfutter dienen sollen.



Abbildung 4: Blick vom Moorweg in das nördlich gelegene Plangebiet. Foto: August 2020, Stutzmann.

Grünanlagen sowie Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Im nordwestlichen Plangebiet befinden sich mehrere Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern. Zwei der Grundstücke werden von neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) ohne ausgeprägten Gehölzbestand eingenommen. Ein weiteres beinhaltet mit Obstbäumen, Birken (*Betula spec.*) und Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) mehrere Gehölze mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m (Abbildung 5). Der Garten wurde als Obst- und Gemüsegarten in Verbindung mit einem Hausgarten mit Großbäumen eingestuft (PHO/PHZ). Aus Luftbildern geht hervor, dass der Gehölzbestand innerhalb des Grundstücks seit 2017 um einige Gehölze reduziert wurde. Das südlichste der Wohngrundstücke wurde erst vor kurzem bebaut. Deutliche Strukturen eines Gartens konnte noch nicht festgestellt werden. Die unbebauten Bereiche des Grundstücks wurden als Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte in Verbindung mit einem Artenarmen Scherrasen (GRA) eingestuft.

Weiterhin wurde im nördlichen Plangebiet ein artenreicher Scherrasen (GRR) festgestellt.

Im Westen wird das Plangebiet durch die Heidestraße begrenzt. Im Norden ist dieses asphaltiert mit einem gepflasterten Fußweg (OVSa/OVWv). Im südlichen Abschnitt ist die Straße vollständig gepflastert (OV Sv).

Das Plangebiet endet im Süden am Moorweg, einem asphaltierten Weg (OVWa). In der Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere Einfamilienhäuser umgeben von Hausgärten (PH).



Abbildung 5: Scherrasen und gehölzreicher Hausgarten im nördlichen Plangebiet. Foto:

Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Pflanzenarten

Im gesamten Plangebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen Biototypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biototypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biototypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich

Faktor	1,6 – 2,5
Kategorie 4	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
Kategorie 5	= extrem empfindlich
Faktor	> 3,5

Folgende Bewertung der einzelnen Biotoptypen ergibt sich im Plangebiet:

Tabelle 1: Bewertung der im Geltungsbereich erfassten Biotoptypen

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Sandacker (AS)	Kategorie 2	0,8 - 1,5	1,0
Nährstoffreicher Graben (FGR)	Weniger empfindlich	1,0 - 1,5	1,3
Naturnahes Feldgehölz (HN)	Kategorie 3 Empfindlich	2,0 – 2,5	2,2

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von der bestehenden Bebauung und andererseits von Ackerflächen und vereinzelt Gehölzen eingenommen wird. Der Planungsraum weist damit sowohl geringe, in Hinblick auf die Gehölzstrukturen jedoch auch eine höhere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Aufgrund der geplanten zusätzlichen Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurden aufgrund der Vorprägungen im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte.

Es ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist das Vorhandensein von Gehölzbrütern und Bodenbrütern anzunehmen bzw. nicht auszuschließen.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ein Vorhan-

densein von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist nicht bekannt. Ihr Vorkommen kann aufgrund der vorhandenen Einzelbäume mit Stammdurchmessern von bis zu 0,9 m jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist es möglich, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat dient. Die Nutzung als Jagdhabitat besitzt allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz, sofern kein essenzieller Lebensraum verloren geht.

Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Lebensräume für Tiere verloren gehen. Der Großteil des Geltungsbereichs wird jedoch bereits von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen und weist damit nur eine geringe Bedeutung für die verschiedenen Tierartengruppen auf. Aufgrund der Vorprägung und Nutzung des Gebietes und der umgebenden Strukturen werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere als **weniger erhebliche Beeinträchtigung** eingestuft.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchzuführen.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Realisierung der Planinhalte erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschanutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden / Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche

Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des NIBIS-Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2020) von mittlerem braunen Plaggenesch eingenommen, der von Parabraunerde unterlagert wird. Im Bereich des Plaggeneschs befindet sich Suchräume für schutzwürdige Böden. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Vorhandensein des Plaggenesch als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie durch die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als Boden von besonderer Bedeutung eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in Höhe von ca. 1,42 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens infolge der o. g. Planungsabsichten als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein nährstoffreicher Graben, der den nördlichen Teil des Geltungsbereichs an seiner Westgrenze in Nord-Süd-Richtung quert.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasserse geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2020) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 250 - 300 mm/a.

Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung liegt im Plangebiet im hohen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich beim Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Die im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans getroffenen Darstellungen bereiten eine Erhöhung der Flächenversiegelung und somit einen Mehrabfluss des Oberflächenwassers vor. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. Es wird daher von **erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Wasser ausgegangen.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen durchschnittlich 742 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist durch die Lage in der offenen Landschaft geprägt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die kleinflächigen Siedlungsbereiche, die bereits bestehende Straße und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden.

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich allgemein durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlichen beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die im Norden des Plangebietes sowie nördlich daran angrenzende Siedlungsnutzung sowie die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und die bestehende Infrastruktur bemerkbar macht. Darüber hinaus befinden sich Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung in der Umgebung des Plangebietes. Dabei handelt es sich sowohl um lineare als auch um eine unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzende Waldfläche.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die geplante Weiterentwicklung aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen.

Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu prognostizieren.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 17. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche sowie Wasser. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Landschaft werden als weniger erheblich eingestuft. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung, verbunden mit den getroffenen Flächendarstellungen, in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Unfällen oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• geringe Erholungsfunktion • ggf. Anpassung der Beurteilung auf Grundlage weiterer Gutachten	•
Pflanzen	• Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere	• Ergänzende Bepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen	•
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden / Fläche	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	• Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung • Überplanung eines Grabens	••
Klima	• keine Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten	-
Luft	• geringe merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes	•
Landschaft	• keine erheblichen Beeinträchtigungen	-
Kultur- und Sachgüter	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-
Wechselwirkungen	• geringe Erholungsfunktion • ggf. Anpassung der Beurteilung auf Grundlage weiterer Gutachten	•

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist zum jetzigen Planungszeitpunkt mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 17. Flächennutzungsplanänderung wird die Weiterentwicklung und die verträgliche Abrundung des Hauptortes Visbek erfolgen. Durch die Weiterentwicklung bereits bestehender Strukturen wird nachhaltig mit der Ressource Fläche umgegangen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

5.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

5.1 Vermeidung / Minimierung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im Einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) S. 1 Nr. 1 BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Für den Star sind vier Nistkästen an den vorhandenen Bäumen innerhalb der festgesetzten Schutzgebietsfläche anzubringen und zu erhalten. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt.

5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

5.2.1 Bilanzierung Schutzgut Pflanzen

Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück 2016). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestandsanalyse):

Tabelle 2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestandsanalyse)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/m²)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/m²)	Eingriffsflächenwert (WE)
Nährstoffreicher Graben	FGR	280	1,0 - 1,5	1,3	365
Sandacker	AS	21.405	0,8 - 1,5	1,0	21.405
Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (Kompensationsfläche)*1	AS	2.100	0,8 - 1,5	1,0	2.100
Fläche (gesamt):		23.785	Eingriffsflächenwert (gesamt)		23.870

*1 Im Norden des Plangebietes befindet sich eine Kompensationsfläche aus einem Bauvorhaben, die als planungsrechtlich freigeräumte Fläche in die Bilanzierung eingestellt wird und flächengleich zu verlagern ist.

Im Folgenden ist die Ermittlung des Kompensationswertes für den gesamten Eingriffsbereich dargestellt.

Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand):

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
versiegelte Bereiche der Wohnbaufläche	X	14.270	0	0	0
unversiegelte Bereiche der Wohnbaufläche	PHZ	9.515	0,6 – 1,4	1,1	10.465

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensati- onsmodell (WE/ha)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Fläche (gesamt):		23.785	Kompensationsflächenwert (gesamt)		10.465

Eingriffsflächenwert (gesamt)	23.870 WE
<u>Kompensationsflächenwert (gesamt)</u>	<u>10.465 WE</u>
<u>Bilanz (Kompensationsrestwert)</u>	<u>-13.405 WE</u>

Der Ausgleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ der Eingriff ein Kompensationsflächendefizit in Höhe von 13.405 Werteinheiten hervorruft. Bei der Aufwertung um einen Wertfaktor ist eine Kompensationsfläche in Höhe von 1,34 ha notwendig. Bei einem höheren Wertfaktorensprung entsprechend weniger.

Zusätzlich werden für die Verlagerung der Kompensationsfläche aus einem Bauvorhaben ca. 2.100 m² benötigt.

Im Zuge der parallel stattfindenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Ermittlung des Kompensationswertes konkretisiert auf die Planung abgestimmt. Die Werte können sich dahingehend verändern.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplans selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen, um das o. g. überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit auszugleichen.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung befindet sich süd-südöstlich des Hauptortes der Gemeinde Visbek und besteht aus zwei Teilbereichen nördlich des Moorweges und östlich der Heidestraße. Die etwas kleinere Fläche im Norden umfasst eine Größe von 0,5 ha, während die größere, südliche Fläche mit 1,88 ha direkt an den Moorweg sowie die Heidestraße angrenzt. Beide Flächen belaufen sich insgesamt auf 2,38 ha. Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des Hauptortes Visbek

Ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche wird mit der Erweiterung mit lediglich geringfügiger Hinzunahme weiterer Flächen gewährleistet. Das Gebiet stellt somit den geeignetsten Standort dar.

6.2 Planinhalt

Im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Wohnbauflächen dargestellt. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Schutzgut Pflanzen wurde auf Basis des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurden keine separaten Gutachten erstellt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eine Überprüfung durch die Gemeinde Visbek stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen der Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Visbek beabsichtigt, das Gebiet nördlich des Moorweges und östlich der Heidestraße erstmals planungsrechtlich zu beregeln. Zu diesem Zweck wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Zur Realisierung des Entwicklungsziels werden Wohnbauflächen dargestellt.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche sowie Wasser werden als erheblich beurteilt. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Landschaft sind als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden nicht negativ beeinträchtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Das verbleibende Kompensationsflächendefizit ist über Ersatzmaßnahmen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu beregeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie durch die Bereitstellung von Ersatzflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

9.0 LITERATUR

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 1, Hannover.

DRACHENFELS, O. V. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachsen. 24: 1-76.

GEMEINDE VISBEK (2001): Landschaftsplan Gemeinde Visbek.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta.

KÖPPEL, J., PETERS, W & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): NIBIS-Kartenserver.

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Interaktive Umweltkarten. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

ANLAGE

Plan Nr. 1: Bestand Biotoptypen